

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 12. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

Was kostet der eingeschränkte Betrieb der U2 am Alexanderplatz?

und **Antwort** vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13561
vom 12.10.2022
über Was kostet der eingeschränkte Betrieb der U2 am Alexanderplatz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe AÖR (BVG) um Stellungnahme gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Kosten sind bislang der BVG durch die Teilspernung der U2 am Alexanderplatz und den Pendelverkehr entstanden bzw. welche Kosten werden prognostiziert?

Antwort zu 1:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Zu tatsächlich entstandenen Kosten können aufgrund eines etwaig bevorstehenden Rechtsstreits mit der Covivio (Projektentwickler) gegenwärtig keine Ausführungen gemacht werden.“

Frage 2:

Wie beziffert der Senat die Minderleistung durch die Teilspernung der U2 am Alexanderplatz und den Pendelverkehr im Vergleich zum Normalbetrieb bislang und welche Minderleistung wird prognostiziert?

Antwort zu 2:

Zur Minderleistung durch die Teilspernung der U2 am Alexanderplatz liegen dem Senat noch keine Angaben vor. Die BVG wird den Senat zum 20. November für den Berichtsmonat Oktober über die erbrachte Leistung informieren.

Eine Prognose der Minderleistung ist nicht möglich, da die Dauer der Einschränkungen vom Schadensausmaß bzw. der benötigten Dauer zur Schadensbehebung abhängt. Beides ist derzeit noch unklar.

Frage 3:

Welche vertraglichen oder haftungsrechtlichen Konsequenzen entstehen aus der Minderleistung im Verhältnis zwischen dem Land Berlin und der BVG sowie zwischen der BVG und dem Bauträger?

Frage 4:

Welche vertraglichen oder haftungsrechtlichen Konsequenzen aus der Minderleistung werden im Verhältnis zwischen dem Land Berlin und der BVG sowie zwischen der BVG und dem Bauträger seitens des Landes bzw. seitens der BVG geprüft?

Antwort zu 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Bereitstellung der Infrastruktur und die Vorhaltung dieser in sicherem Zustand ist die BVG verantwortlich. Der Senat wird die BVG um Darlegung bitten, wie sie diesen Pflichten nachgekommen ist und ob sie für die Vorhaltung der Infrastruktur in sicherem Zustand entsprechende Anforderungen an die Bauverantwortlichen des benachbarten Grundstücks gestellt hat.

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die sich ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der BVG gegenüber Covivio befinden sich in Prüfung.

Es existiert die vertragliche Verpflichtung der Covivio, die Anlagen der BVG nicht zu schädigen. Soweit nachweislich Baumaßnahmen der Covivio ursächlich für Schädigungen an den BVG-Einrichtungen sind, ist die Covivio der BVG aus Vertrag und Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie diese Schäden zu vertreten hat.“

Frage 5:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 5:

Keine.

Berlin, den 27.10.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz